

Terrorism Risk Insurance Act (TRIA) – Informationspflichten bei Mitversicherung von US-Risiken

Dieses Merkblatt richtet sich an Versicherungsnehmer mit gewerblichen Schaden- und Unfallversicherungen mit Bezug zu den Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere wenn Risiken oder mitversicherten Unternehmen oder Betriebsstätten mit Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika belegen sind.

Ziel des Merkblatts ist es, einen Überblick über die wesentlichen Regelungen des Terrorism Risk Insurance Act (TRIA), dessen Anwendungsbereich sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten von Versicherern und Versicherungsnehmern zu geben.

Terrorism Risk Insurance Act (TRIA)

Der Terrorism Risk Insurance Act of 2002 (TRIA) wurde am 26. November 2002 als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 verabschiedet. Ziel des Gesetzes ist es, die Versicherbarkeit von Terrorismusrisiken sicherzustellen und gleichzeitig Versicherer vor existenzbedrohenden Kumulschäden zu schützen.

Anwendungsbereich TRIA

TRIA findet grundsätzlich nur auf Schäden Anwendung, die innerhalb der USA entstehen („within the United States“).

Eine Anwendung auf Schäden außerhalb der USA ist nur in den nachfolgenden Ausnahmefällen möglich:

- Wenn ein Schaden ein Luftfahrzeug betrifft, das in den Vereinigten Staaten von Amerika luftfahrtrechtlich registriert ist oder von einem US-amerikanischen Luftfahrtunternehmen betrieben wird. Nicht ausreichend für eine Anwendung von TRIA ist allein der Sitz des Versicherungsnehmers in den USA oder eine US-amerikanische Beteiligung am Eigentum des Luftfahrzeugs.
- Wenn ein Seeschiff betroffen ist, das unter US-Flagge fährt oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten registriert ist. Maßgeblich ist hierbei ausschließlich die flaggen- bzw. registerrechtliche Zuordnung des Schiffs. Unerheblich sind hingegen der jeweilige Fahrtort, ein außerhalb der USA gelegener Heimathafen oder der Sitz des Charterers.
- Wenn diplomatische oder konsularische Vertretungen der Vereinigten Staaten im Ausland betroffen sind. Hierzu zählen insbesondere Botschaften und Konsulate einschließlich der zugehörigen Gebäude, Grundstücke sowie festen Einrichtungen und Anlagen. Diese Einrichtungen gelten unabhängig von ihrem Standort im Ausland als staatliche Einrichtungen der Vereinigten Staaten.

- Ebenfalls erfasst sein können sonstige offizielle Einrichtungen der US-Regierung außerhalb der Vereinigten Staaten, einschließlich Verwaltungsgebäuden, staatlicher Infrastruktur sowie militärischer Einrichtungen, sofern diese Einrichtungen unmittelbar der US-Regierung zuzurechnen sind.
- Nicht vom Anwendungsbereich von TRIA erfasst sind grundsätzlich rein außerhalb der Vereinigten Staaten belegene private Risiken ohne qualifizierten US-Bezug. Maßgeblich ist nicht die Staatsangehörigkeit oder Konzernzugehörigkeit des Versicherungsnehmers oder Eigentümers, sondern der Ort des Schadenseintritts sowie die gesetzlich definierten Anknüpfungspunkte.
- Private Unternehmen mit Sitz in den Vereinigten Staaten oder US-Tochtergesellschaften können unter den Anwendungsbereich von TRIA fallen, sofern ein vom Gesetz erfasstes gewerbliches Risiko betroffen ist. Allein der Sitz des Unternehmens oder die Eigenschaft als US-Gesellschaft begründet jedoch keine automatische Anwendung von TRIA. Dagegen begründet allein das Eigentum einer US-Person an im Ausland belegenen Immobilien oder sonstigen Sachwerten keine Anwendung von TRIA. Entscheidend ist ausschließlich, ob ein Schaden innerhalb der Vereinigten Staaten oder in einem der gesetzlich geregelten Ausnahmefälle eingetreten ist.
- Ebenso wenig begründet ein alleiniger wirtschaftlicher oder finanzieller Bezug zu den Vereinigten Staaten eine Anwendung von TRIA. Maßgeblich für die Anwendbarkeit von TRIA sind der Ort des Schadenseintritts sowie die gesetzlich definierten Anknüpfungspunkte. Weder die Staatsangehörigkeit des Versicherungsnehmers noch die Konzernzugehörigkeit oder ein rein wirtschaftlicher Bezug zu den Vereinigten Staaten sind hierfür ausreichend.

Voraussetzung des Versicherungsschutzes: Zertifizierter Terrorakt

Der Versicherungsschutz nach TRIA setzt zwingend voraus, dass der Schaden auf einen zertifizierten terroristischen Akt („Certified Act of Terrorism“) zurückzuführen ist. Hierunter fallen ausschließlich terroristische Handlungen, die durch das US-Finanzministerium in Abstimmung mit dem Heimatschutzministerium und dem US-Justizministerium als solche zertifiziert werden.

Voraussetzung für eine Zertifizierung ist unter anderem, dass es sich um einen gewalttätigen Akt handelt, der Menschenleben, Sachwerte oder Infrastruktur gefährdet, einen Bezug zu den Vereinigten Staaten aufweist und einen Gesamtschaden von mindestens USD 5 Mio. verursacht. Ohne eine solche Zertifizierung besteht kein Versicherungsschutz nach TRIA, selbst wenn der Schaden dem Grunde nach unter einen der genannten Ausnahmefälle fallen würde.

Angebots- und Informationspflichten der Versicherer

Nach den gesetzlichen Vorgaben des Terrorism Risk Insurance Act von 2002 in der jeweils gültigen Fassung (TRIA) sind Versicherer verpflichtet, in den vom Gesetz erfassten gewerblichen Sach- und Haftpflichtversicherungssparten Versicherungsnehmern den Abschluss einer Terrorismusdeckung im Sinne von TRIA anzubieten und sie hierüber ausdrücklich zu informieren. TRIA betrifft damit typischerweise kommerzielle Versicherungen wie gewerbliche Sach-, Betriebsunterbrechungs-, Haftpflicht-, Workers' Compensation- oder

Commercial-Auto-Deckungen, nicht jedoch klassische Lebens- oder Krankenversicherungen sowie regelmäßig auch keine rein privaten Risiken.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Pflichten stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Information über den Terrorismusversicherungsschutz nach TRIA zur Verfügung. Diese Information muss den maßgeblichen Vorgaben der US-amerikanischen Treasury Regulations (31 CFR Part 50) entsprechen und insbesondere Angaben enthalten zum Inhalt, Umfang und zur Laufzeit der optionalen Terrorismusdeckung nach TRIA, zu den gesetzlichen Grenzen des Versicherungsschutzes sowie zu der auf die TRIA-Deckung entfallenden Zusatzprämie. In der internationalen Versicherungspraxis wird diese Informationspflicht regelmäßig durch entsprechende Hinweis- oder Informationsklauseln umgesetzt, wie sie beispielsweise in der LMA-Klausel 9184 (TRIA Policyholder Disclosure) vorgesehen sind.

Vertragliche Umsetzung und Marktpraxis

Die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise und Erklärungen werden vom Versicherer in Form entsprechender Vertragsklauseln dem Versicherungsvertrag beigefügt. Hierzu zählen neben der Information über den Terrorismusversicherungsschutz insbesondere Regelungen zum Abschluss oder zur Ablehnung der TRIA-Deckung durch den Versicherungsnehmer. Diese Opt-in- bzw. Opt-out-Regelungen werden in der Marktpraxis häufig durch sogenannte Not-Purchased-Klauseln umgesetzt, wie sie beispielhaft in den LMA-Klauseln 5389 und 5390 enthalten sind.

Sofern der Terrorismusversicherungsschutz nach TRIA abgeschlossen wird, werden ergänzend Klauseln verwendet, die die Einbeziehung von Schäden aus zertifizierten terroristischen Handlungen in den Versicherungsschutz regeln. Solche Klauseln enthalten regelmäßig auch Hinweise auf den gesetzlichen Selbstbehalt des Versicherers, die staatliche Beteiligung sowie die gesetzliche Jahreshöchstgrenze. Vergleichbare Regelungen finden sich in der internationalen Versicherungspraxis ebenfalls in TRIA-bezogenen LMA-Klauseln zur Terrorismusdeckung.

Staatliche Beteiligung und Haftungsbegrenzung

Sofern eine Terrorismusdeckung nach TRIA abgeschlossen wird, werden entschädigungspflichtige Schäden oberhalb des gesetzlich festgelegten Selbstbehalts des Versicherers derzeit zu 80 Prozent durch den US-Staat erstattet. TRIA begründet keine Verpflichtung der Versicherer zur Zahlung laufender staatlicher Beiträge oder Umlagen vor Eintritt eines Terrorereignisses. Die staatliche Beteiligung greift ausschließlich im Schadensfall nach einem zertifizierten Terrorakt im Rahmen des gesetzlich geregelten Erstattungsmechanismus. Gleichzeitig besteht eine gesetzliche Jahreshöchstgrenze von insgesamt USD 100 Mrd., welche sowohl die staatliche Erstattung als auch die Haftung der Versicherer begrenzt. Wird diese Grenze überschritten, kann sich der Versicherungsschutz entsprechend reduzieren.

Verhältnis zu anderen Deckungen und Prämienwirkung

Der Einschluss des Terrorismusversicherungsschutzes nach TRIA hat keinen Einfluss auf sonstige bestehende Versicherungsdeckungen, insbesondere nicht auf den Versicherungsschutz für Kriegs- oder kriegsähnliche Risiken, soweit dieser nach den Bedingungen des jeweiligen Versicherungsvertrages besteht. Voraussetzung für das Wirksamwerden des

eingeschlossenen Terrorismusversicherungsschutzes nach TRIA ist die fristgerechte Zahlung der hierfür vereinbarten Zusatzprämie. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden aus zertifizierten terroristischen Handlungen nach TRIA.